

BESTENS  
ABGESICHERT.



# Rundschreiben

Nr. 1 | Februar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

es tut sich was beim Thema Altersversorgung:  
Die Bundesregierung hat das „Flexirentengesetz“  
erlassen. Wir informieren Sie, welche Auswirkungen  
sich dadurch auf die Zusatzversorgung ergeben.

Zudem enthält es Anregungen, wie Sie bei der Ver-  
einbarung von Zeitwertkonten vorgehen können,  
ohne dass in der Zusatzversorgung Nachteile ent-  
stehen.

Reinhard Graf  
Mitglied des Vorstands

Walter Dietsch  
Abteilungsleiter

## THEMENÜBERSICHT

Seite

- |   |   |
|---|---|
| 1. Flexirentengesetz -<br>Auswirkungen auf die Zusatzversorgung | 2 |
| 2. Zusätzliche Umlage ab 01.02.2017                             | 3 |
| 3. Zeitwertkonten   | 3 |
| 4. Seminare über das Zusatzversicherungsrecht                   | 5 |



**BVK** Bayerische  
Versorgungskammer



## 1. FLEXIRENTENGESETZ - AUSWIRKUNGEN AUF DIE ZUSATZVERSORGUNG

Am 21. Oktober 2016 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (sog. Flexirentengesetz) beschlossen (BT Drs. 18/9787).

Die darin beschlossenen Änderungen bewirken zahlreiche Veränderungen bei der gesetzlichen Rente, sind aber in der Zusatzversorgung im Wesentlichen ohne Auswirkungen.

Im Einzelnen:

- ***In der gesetzlichen Rentenversicherung werden künftig die Hinzuverdienstgrenzen bei einer Teilrente flexibler gestaltet***

Die Möglichkeit, anstelle einer (vorgezogenen) Altersrente unter Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis eine Teilrente in Höhe von 1/3, 1/2 oder 2/3 zu erhalten und weiter zu arbeiten, gibt es in der Zusatzversorgung nicht. Der Beginn einer Teilrente löst in der Zusatzversorgung keinen Versicherungsfall (= Beginn einer Rente) aus. Während des Bezugs einer Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht daher die Versicherung in der Zusatzversorgung fort, wobei Umlagen und Beiträge aus der teilweisen Weiterbeschäftigung - also dem Hinzuverdienst - zu entrichten sind.

- ***Bezieher einer Altersrente als Vollrente sind, wenn sie neben dem Rentenbezug noch arbeiten, in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig***

Sobald eine Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird, endet die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung (§ 19

Abs. 2 e unserer Satzung). Wird nach Rentenbeginn weiter bzw. wieder gearbeitet, so ist diese Tätigkeit in der Zusatzversorgung nicht mehr zu versichern.

- ***Wenn Bezieher einer Regelaltersrente neben den vom Arbeitgeber zu entrichtenden Rentenversicherungsbeiträgen auf die an sich bestehende Rentenversicherungsfreiheit verzichten und den eigenen Beitragsanteil in die Rentenversicherung einzahlen, können sie dadurch weitere Rentenanwartschaften erwerben***

Ab Beginn einer Altersrente als Vollrente – wobei vorgezogene Altersrenten und Regelaltersrenten gleich zu behandeln sind – besteht auch ein Anspruch auf Rente aus der Zusatzversorgung. Eine Versicherung in der Zusatzversorgung ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Damit können nach dem Beginn einer Altersrente als Vollrente keine weiteren Anwartschaften mehr in der Zusatzversorgung erworben werden.

**Wichtig:** Nur wenn eine Altersrente als Vollrente tatsächlich bezogen wird, besteht keine Versicherungspflicht mehr in der Zusatzversorgung. Die Versicherungspflicht endet dagegen nicht, wenn lediglich die zum Regelaltersrentenbezug erforderliche Zeitgrenze erreicht bzw. überschritten wird. Beantragen Versicherte trotz Erreichens der Regelaltersgrenze keine Altersrente bei der Deutschen Rentenversicherung, sondern arbeiten sie über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus in einem versorgungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, bleibt auch die Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung bestehen. Im Gegensatz zur gesetzlichen Rente gibt es bei der Betriebsrente jedoch keine „Zuschläge“ bzw. höhere Zugangsfaktoren, sondern nur weitere Versorgungspunkte entsprechend dem erzielten Entgelt.

Auch Versicherte, die anstelle der gesetzlichen Rentenversicherung in einer berufsständischen



Versorgung versichert sind, können den Antrag auf Betriebsrente – und damit den Versicherungsfall und Rentenbeginn – über die Regelaltersgrenze hinausschieben. Die Rente kann in solchen Fällen frühestens ab dem Monat beginnen, in dem die Betriebsrente beantragt wird.

- **Die Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Rentenabschlägen ist bereits ab einem Alter von 50 Jahren möglich**

Ein vorzeitiger Rentenbezug – also vor dem regulären Beginn einer Regelaltersrente – ist mit Abschlägen in Höhe von 0,3% je Monat der früheren Inanspruchnahme verbunden. In der gesetzlichen Rentenversicherung können solche Abschläge durch zusätzliche Beitragszahlungen ausgeglichen werden. Solche Ausgleichszahlungen zur Vermeidung von Abschlägen sind in der Zusatzversorgung nicht möglich.

Die weiteren Änderungen im Flexirentengesetz betreffen nur Vorgänge in der gesetzlichen Rentenversicherung und sind in der Zusatzversorgung nicht zu beachten.

## 2. ZUSÄTZLICHE UMLAGE AB 01.02.2017

Der Grenzwert, ab dem eine zusätzliche Umlage (in Höhe von 9 %) zu zahlen ist, hat sich ab dem 1. Februar 2017 wie folgt verändert:

bis 31.01.2017	7.173,70 €
ab 01.02.2017	7.342,28 €
im Monat der Jahressonderzahlung	11.265,26 €

Eine zusätzliche Umlage (§ 76 der Satzung) fällt nur in solchen Fällen an, in denen sowohl im Dezember 2001 als auch im Januar 2002 bereits eine zusätzliche Umlage zu zahlen war, weil der damalige Verdienst des Beschäftigten über BAT I lag. Damit gilt die Regelung über die zusätzliche Umlage nur für solche Fälle, bei denen noch das bereits in den Jahren 2001/2002 vorhandene Beschäftigungsverhältnis weiterhin besteht und im laufenden Jahr Entgelte über dem Grenzwert erzielt werden. Für alle sonstigen Beschäftigten, deren regelmäßige Entgelte über dem oben genannten Wert liegen, ist keine zusätzliche Umlage zu zahlen.

## 3. ZEITWERTKONTEN

Im Rahmen von Zeitwertkonten können Entgeltbestandteile „zurück gestellt“ und zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt werden. Bei der Rückstellung werden dabei in aller Regel Teile aus dem Bruttoentgelt entnommen und zurück gestellt, so dass zu diesem Zeitpunkt keine Steuern und Sozialabgaben abzuführen sind. Erst im späteren Zeitpunkt der Auszahlung erfolgt dann erstmals die Versteuerung und Verbeitragung in der Sozialversicherung (wie Arbeitsentgelt).

Im Hinblick auf die Zusatzversorgung wirkt sich dieses Verfahren wie folgt aus:

Werden zum Zeitpunkt der Rückstellung von (Teil-) Entgelten keine Umlagen/Beiträge an die Zusatzversorgung abgeführt, sondern erst zum Zeitpunkt der Wiederauszahlung, würde dies zu einem Versorgungsnachteil führen.

Die Leistungen der Zusatzversorgung rechnen sich, als ob Beiträge in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würden und dort eine Verzinsung mit jährlich 3,25 % in der Ansparphase und 5,25 % in der Ren-



tenphase erfolgte. Aus diesem Grund bewirkt eine Zahlung von Beiträgen in jüngeren Jahren (Zeitpunkt der Rückstellung des Wertguthabens) eine höhere Leistung als zu einem späteren Zeitpunkt (Auszahlung des Wertguthabens).

Wenn also dem Beschäftigten durch die Zeitwertkontenverwaltung kein Versorgungsnachteil in der Zusatzversorgung entstehen soll, wäre es sinnvoll, zum Zeitpunkt der Rückstellung des Wertguthabens Beiträge und Umlagen auch aus den zurück gestellten Beträgen zu entrichten. Dafür dürften dann zum Zeitpunkt der Auflösung des Wertguthabens keine Zahlungen mehr an die Zusatzversorgung erfolgen.

In der Zusatzversorgung müsste mithin das jeweils ungekürzte Entgelt (also mitsamt dem für das Zeitwertkonto zurück gestellten Entgelt) gemeldet werden.

	<b>Steuern und Sozialversicherungsbeiträge</b>	<b>Umlagen und Beiträge in die Zusatzversorgung</b>
<b>Zeitpunkt der Rückstellung (aus Bruttoentgelt)</b>	Keine Steuern Keine Sozialabgaben	Umlagen und Beiträge auch aus zurückgestellten Entgeltsbestandteilen
<b>Zeitpunkt der Auszahlung (Auflösung Zeitwertkonto)</b>	Versteuerung der Zahlungen Sozialversicherungsbeiträge aus Zahlung	Keine Umlagen und Beiträge aus Zahlung

Das Thema „Zeitwertkonten“ ist in den Tarifverträgen zur kommunalen Zusatzversorgung nicht vorgesehen, so dass es auch keine besonderen Regelungen hierfür gibt. Daher scheint es aus unserer Sicht zulässig, dass arbeitsvertraglich die Rückstellungen zum Zeitwertkonto als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt definiert werden.

Dies wäre eine Analogie zur Behandlung der Beiträge im Rahmen einer Entgeltumwandlung, die auch zunächst steuer- und sozialabgabenfrei sind, wohingegen die spätere Rentenleistung zu versteuern ist. Die für die Entgeltumwandlung aufgewendeten Bruttoentgelte sind jedoch – aufgrund tarifvertraglicher Regelungen – zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, wodurch im Zeitpunkt der Entgeltumwandlung auch eine Verbeitragung in der Zusatzversorgung erfolgt.

Für eine solche Behandlung spricht insbesondere auch die aktuelle Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), die in den Ausführungsbestimmungen zu § 64 folgendes regelt: „(10) Werden Bestandteile des Arbeitsentgelts steuerfrei in ein Zeitwertkonto (Wertguthaben im Sinne des § 7b SGB IV) eingebracht, können die/der Beschäftigte und der beteiligte Arbeitgeber vereinbaren, dass diese Entgeltbestandteile zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind. In diesem Fall ist das Guthaben, das der beteiligte Arbeitgeber im Gegenzug aus diesem Zeitwertkonto an die/den Beschäftigten im Wege der Entgeltumwandlung verwendet, kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

Aus unserer Sicht ist also – vorbehaltlich einer anderslautenden tarifvertraglichen Regelung – eine Verbeitragung der zurückgestellten Entgeltbestandteile zum Zeitpunkt der Rückstellung zulässig, wenn dies im Rahmen der Betriebsvereinbarung o. Ä. so vereinbart wird.



#### 4. SEMINARE ÜBER DAS ZUSATZVERSORGUNGSRECHT

Für alle Personalsachbearbeiter, die sich mit der Zusatzversorgung beschäftigen, bieten wir Seminare an, die wir in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Verwaltungsschule und dem Studieninstitut Pirmasens durchführen. Die Seminare sind darauf abgestellt, grundsätzliches und detailliertes Wissen über die Zusatzversorgung zu vermitteln, so dass die tägliche Arbeit mit dem Recht der Zusatzversorgung wesentlich erleichtert wird.

Die Termine und weitere Informationen finden Sie [hier](#).

#### IHRE FRAGEN ZUR ZUSATZVERSORGUNG BEANTWORTEN WIR IHNEN GERNE:

##### ■ **Pflichtversicherung und PlusPunktRente**

089 9235-7400

E-Mail: [info@bvk-zusatzversorgung.de](mailto:info@bvk-zusatzversorgung.de)

De-Mail: [info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de](mailto:info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de)

##### ■ **Jahresabrechnung und Meldeverfahren**

089 9235-7410

[arbeitgeberservice@versorgungskammer.de](mailto:arbeitgeberservice@versorgungskammer.de)

##### ■ **Für Mitglieder in der Pfalz**

06322 936-450

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden  
Denninger Straße 37 · 81925 München  
Telefon 089 9235-7400 · Telefax 089 9235-7408  
[info@bvk-zusatzversorgung.de](mailto:info@bvk-zusatzversorgung.de)  
[www.bvk-zusatzversorgung.de](http://www.bvk-zusatzversorgung.de)